

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 36

Artikel: Formierung neuer Bataillone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 7. September.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureau und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Formierung neuer Bataillone. — Ein Beitrag zur Geschichte des militärischen Vorunterrichts. — Statistischer Veterinär-Sanitätsbericht über die Preussische Armee für das Rapportjahr 1900. — Braumüller's Militärische Taschenbücher, Band 10. — O. K.: Militär-Pädagogische Bibliothek für die Fusstruppe. — Eidgenossenschaft: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878. Verfügungen des Militärdepartements. Truppenzusammensetzung. Abordnung zu den deutschen Manövern. Eidgenössische Pulververwaltung. IV. Armeekorps: Rücktrittserklärung. † Artillerie-Instruktor Hauptmann G. Studer. Verein der schweizer. Positions- und Festungsartillerie-Offiziere. — Ausland: Deutschland: Verrat militärischer Geheimnisse. Frankreich: Entwurf des Exerzier- und Manöverreglements für die Infanterie. Italien: Ein transportables Gebirgs-Feldspital. Dänemark: Ausrüstung mit schnellfeuernden Geschützen. Japan: Schiessfertigkeit des Volkes. — Verschiedenes: Scharfer Schuss. Die modernen Faltboote. Übermass von Aufsicht.

Formierung neuer Bataillone.

Welche dringende Notwendigkeit die beförderliche Revision des Militär-Organisations-Gesetzes ist, beweist die durch die Umstände gebotene Formierung zweier neuen Bataillone in den Kontingenten der beiden Kantone: Basel-Stadt und Schaffhausen.

In den am 9. Juli 1901 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezbr. 1900 heisst es: „Von den beiden Kantonen sind, soweit es kantonale Truppen*) betrifft, die Bataillonsstäbe zu ergänzen.“ Für den Sachkundigen scheint mit dieser Weisung an die Kantone die Angelegenheit erledigt, währenddem es in Wirklichkeit ganz anders damit steht. Es liegt gar nicht in der Macht der Kantone, dem Befehl ohne weiteres nachzukommen und von sich aus die Bataillonsstäbe zu ergänzen. Das können sie erst dann, wenn ihnen dafür Offiziere zu Gebote stehen, welche von den berufenen Organen des Bundes als zur Beförderung und Kommandoübertragung befähigt erklärt worden sind. Ohne das Vorliegen eines solchen Fähigkeitszeugnisses handeln die Kantone gesetzwidrig, wenn sie eine Beförderung und Ernennung vornehmen und der betreffende Akt ist Null und nichtig. Auf der andern Seite aber auch sind die eidg. Militärorgane gar nicht frei in Bezug auf diejenigen Persönlichkeiten, welche sie mit Fähigkeitszeugnissen ausgerüstet, den Kantonen

zur Beförderung, resp. Kommandoübertragung präsentieren. Der Kanton befördert und ernennt nur solche Offiziere, die seinem eigenen Kontingent angehören und wenn sich, was bei kleinen Kontingenten nur zu leicht vorkommen kann, in diesem keine solchen Offiziere vorfinden, welchen die Militärbehörden des Bundes das Fähigkeitszeugnis ausstellen können, so kann der Kanton eben seiner Pflicht, das Kommando zu besetzen, nicht nachkommen und dasselbe bleibt verwaist, unbeschadet der Vorschriften des Verfassungsartikels 21 und der immer betonten Notwendigkeit allseitiger Kriegsbereitschaft. Wohl bestimmt der Artikel 22 des Gesetzes, dass wenn ein Kanton nicht imstande sei, sein Offizierskadre vollständig zu erhalten, der Bund dann befugt sei, ihm solches anderer Kantone zuzuweisen; aber bekanntlich ist die Anwendung dieses Gesetzesparagraphen nicht ohne Schwierigkeiten und findet nicht häufig Anwendung.

Im vorliegenden Fall ist es dem Kanton Schaffhausen (die Verhältnisse in Basel-Stadt sind uns unbekannt) einfach unmöglich; dem Befehl des Bundesrates nachzukommen und die Bataillonsstäbe zu ergänzen. Kein Schaffhauser Offizier ist vorhanden, dem der Bund das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung zum Bataillonskommandanten erteilt hat und der demgemäss vom Kanton zum Major befördert werden darf, um ihm das Kommando des neuen Bataillons zu übertragen.

Überhaupt, wenn in diesem Herbst der am 21. Dezember 1900 in Kraft getretene Bundesbeschluss zur Ausführung kommt und aus dem Bataillon 61 zwei Bataillone formiert werden, so ist der erforderliche Mannschaftsbestand aller-

*) Es sind dies Bataillonskommandant und Bataillonsadjutant; die nicht den kantonalen Truppen angehörnden Offiziere der Stäbe sind die Ärzte und der Quartiermeister.

dings vorhanden, Sanitäts- und Verwaltungspersonal kann der Bund mühelos zuteilen und das Korpsmaterial kann angeschafft sein — aber es fehlt am notwendigen Kadre.

Mag man auch die Ansicht nicht teilen, dass in der Milizarmee oberstes Gebot sei, vorgesorgt zu haben, dass gar keine Charge und Funktion von jemand auch nur stellvertretend bekleidet werde, der nicht die durch Gesetz und Verordnung für Bekleidung einer Charge vorgeschriebene Ausbildung erhalten hat — dies ist doch Sinn und Zweck der Fähigkeitszeugnisse —, so wird doch wohl anerkannt werden müssen, dass dies unerbittlich gilt für die wichtigsten Chargen, für die der Einheitskommandanten.

Der Kanton Schaffhausen bedarf, wenn er diesen Herbst Befehl gemäss aus seinem einen Bataillon zwei formiert, hierfür 2 Bataillonskommandanten und 10 Hauptleute (2 Bataillonsadjutanten und 8 Kompagniechefs). Vorhanden aber sind: 1 Bataillonskommandant (es existiert keine gesetzliche Möglichkeit vor Mitte 1902 einen Hauptmann Schaffhausens für Übernahme des Kommandos des zweiten Bataillons mit einem Fähigkeitszeugnis ausgerüstet zu haben) und 7 Hauptleute (es wären wohl 8 vorhanden, aber dieser achte ist Regimentsadjutant und nach einem Bescheid des eidgen. Militärdepartements dürfen solche Adjutanten von den Kantonen nicht zurückverlangt werden, um vakante Kompagniekommandanten-Stellen zu besetzen).

Für die 12 Funktionen, die unbedingt besetzt sein sollten, um von Feldtüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der beiden Bataillone sprechen zu dürfen, sind somit nur 8 Offiziere vorhanden und erst bis frühestens nach 6 Monaten kann der Bund weitem 4 Schaffhauser-Offizieren die Ausbildung gegeben haben, durch welche der Kanton befugt wird, die vakanten 4 Stellen zu besetzen. — Da nun, wie schon angedeutet, ausser diesen entscheidenden Funktionen auch noch viele andere Kadrestellen unbesetzt bleiben müssen, so kommt für so lange, bis die Ausbildungskurse des nächsten Jahres für die Ergänzung gesorgt haben, die befohlene Neu-Organisation eines zweiten Bataillons auf eine Desorganisation des Kontingents von Schaffhausen heraus. Statt eines in allen Teilen kompletten Bataillons von übergrosser Stärke, hat man dann zwei, welche Mangels an Kadres felduntüchtig sind. — Dies wäre unmöglich gewesen, wenn der Bund gerade so wie Ärzte und Quartiermeister auch Bataillons- und Kompagniekommandanten versetzen und dort einteilen dürfte, wo die Feldtüchtigkeit der eidgenössischen Armee dies erfordert.

Unter dem gegenwärtigen Gesetze könnte nur durch Abhilfe geschaffen werden, dass die Regierung von Schaffhausen auf die gegenwärtige

Unmöglichkeit ihrerseits die Bataillonsstäbe und die Kompagniekommandos zu besetzen hinweist und den Bund bäte, gemäss Art. 22 M.-O.-G. für so lange Offiziere von auswärts zuzuweisen, bis der Kanton selbst imstande ist, das volle Kadre für 2 Bataillone zu stellen.

Ein Beitrag zur Geschichte des militärischen Vorunterrichtes.

(Eingesandt.)

Veranlasst durch die Initiative von zirka 30 Jünglingen der Gemeinde Herisau, sah sich der Offiziersverein daselbst in der Lage, sich neuerdings mit der Frage der Einführung des militärischen Vorunterrichtes zu beschäftigen.

Übereinstimmend trat dabei im Schosse des Vereins die Anschauung zu Tage, dass dem bisherigen System der Unterrichterteilung derartige Mängel anhaften, dass nach diesem die Organisation eines Vorunterrichtes hierseits nicht in die Hand genommen werden könne. Insbesondere sprachen sich die jüngern Kompagniekommandanten, die in den letzten Jahren Gelegenheit hatten, mit den bisherigen Vorunterrichtsschülern Erfahrungen zu machen, durchaus dagegen aus, dass dieser Vorunterricht als eine Art Soldatenspielerei weiter betrieben werde. Übereinstimmend wurde geklagt, dass die Vorunterrichtler nicht nur nichts besseres geleistet hätten als die übrigen Rekruten, sondern im Gegenteil wegen ihrer Einbildung, wegen ihres alles Besserwissenwollens und ihrer Trägheit sich sehr im negativen Sinne ausgezeichnet hätten — löbliche Ausnahmen immerhin ausgenommen.

Auf Grund dieser Begutachtung einigte man sich im Offiziersverein dahin, bei der Durchführung des Vorunterrichtes von aller Nachahmung militärischer Allüren zunächst vollständig abzusehen und sich darauf zu beschränken, die Jungmannschaft in körperlicher und intellektueller Hinsicht vorzubilden. Man wollte gewissermassen das Holz ziehen, aus dem dann später brauchbare Soldaten geschnitzt werden könnten, und es sollte daher der Unterricht vorzugsweise ein turnerischer sein, die jungen Leute körperlich ausbilden, ihre Muskeln stählen, man wollte sie baldmöglichst ins Freie führen, durch angemessene Schnell- und Dauerlaufübungen ihre Lungen stärken, man wollte sie lehren, sich bei Tag und Nacht, bei Sonnenschein und Regen im Freien und in jedem Gelände zu bewegen und zurechtzufinden. Man wollte ihnen so Freude an der Natur, Freude an der körperlichen Bewegung, Haltung und Schneid im Auftreten, Selbstvertrauen und Energie anerkennen, bezw. einflössen, kurzum also alle diejenigen Eigenschaften in ihnen grossziehen, welche die Grund-